

Informationsmemorandum

zur Bewerbung um eine Aufnahme in den Partnerpool für
die gastronomische Bewirtschaftung von Veranstaltungen ab dem
01.08.2023 im

KUBAA

KulturBahnhof
Aalen

Betreiber:

aalen.kultur&event

Eigenbetrieb der Stadt Aalen

Berliner Platz 1

73430 Aalen



INFORMATIONSMEMORANDUM

(Stand 21.04.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	3
2	Der KulturBahnhof	3
3	Betreiber	3
4	Verkehrsanbindung.....	3
5	Umfeld	4
6	Umfang der zu erbringenden Leistungen	4
7	Qualität der Gastronomie.....	4
8	Keine Nachunternehmer / Subunternehmer.....	4
9	Ausstattung, Equipment, Räumlichkeiten.....	5
10	Zu leistendes Entgelt des Cateringpartners.....	5
11	Abrechnung des Entgelt	5
12	Genehmigungen.....	5
13	Service Level Agreements.....	5
14	Versicherungen	5
15	Angebotsgestaltung und Preislisten gegenüber Kunden	5
16	Getränke- und Warenbezug, Nachhaltigkeit	6
17	Nachhaltigkeit, Fairtrade	6
18	Umweltgerechte Arbeitsweise	6
19	Müllentsorgung/Reinigung/Fettabscheider/Umweltschutz	6
20	Auflagen/Vorschriften von Ordnungs-/Gesundheitsbehörden	6
21	Brandschutzbestimmungen, Versammlungsstättenverordnung	7
22	Parken.....	7
23	Anlieferung.....	7
24	Ihre Bewerbung.....	8
25	Anlagen.....	8

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

aalen.kultur&event (im Folgenden als *AKE* benannt) ist als Eigenbetrieb der Stadt Aalen Betreiber des Veranstaltungssaals im KulturBahnhof Aalen (im Folgenden als *KulturBahnhof* benannt).

AKE sucht 5 kompetente und leistungsstarke Cateringpartner, welche bei Bedarf von Veranstaltern für Ihre individuelle Bewirtung der unterschiedlichsten Veranstaltungen angefragt werden können.

Unter diese Veranstaltungen fallen hauptsächlich Firmenveranstaltungen, Galaveranstaltungen, Jubilareiern und weitere Veranstaltungen welche vorwiegend in den Abendstunden stattfinden und eine hohe Besucherzahl haben.

Alle weiteren, kleineren Veranstaltungen werden über den Regelbetrieb des Kiosks- bzw. der Bar im KulturBahnhof abgedeckt.

Im Folgenden wird über die Rahmenbedingungen der geplanten Vergabe und der durch den Caterer zu erbringenden Leistungen informiert.

Dabei erhebt das Informationsmemorandum keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für eine(n) potentielle(n) Bewerber*in von Interesse befindlichen Informationen. Kleinere Änderungen oder Ergänzungen behält sich AKE vor.

Die Bestimmungen von VOB/VOL finden keine Anwendung. Die Entscheidung ob, wann, an wen und zu welchen Konditionen Aufträge vergeben werden, ist freibleibend.

Die Bewerbungsfrist endet am 30.05.2023 um 12 Uhr (Ausschlussfrist).

2 DER KULTURBAHNHOF

Der im Jahre 2020 neu eröffnete KulturBahnhof überzeugt mit seiner lichtdurchfluteten Architektur und verleiht jeder Veranstaltung das gewisse Extra.

Im KulturBahnhof treffen unterschiedliche Institutionen aufeinander. Hierzu zählt neben aalen.kultur&event auch die Musikschule & das Theater der Stadt Aalen sowie das Kino am Kocher.

Der Veranstaltungsaal im KulturBahnhof eignet sich neben Seminaren und Workshops auch für Kulturveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Galaabende oder kleinere Messen.

Weitere Information zum KulturBahnhof entnehmen Sie bitte dem Exposé in der Anlage.

3 BETREIBER

Für den Betrieb ist der städtische Eigenbetrieb aalen.kultur&event zuständig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.event-aalen.de.

4 VERKEHRSANBINDUNG

Egal ob zu Fuß, dem Fahrrad oder dem PKW, der KulturBahnhof bietet allen eine entspannte und unkomplizierte Anreise.

Vom Aalener Hauptbahnhof und Omnibusbahnhof (ZOB) sind es rund 5 Gehminuten über den neu gebauten Fußgängersteg bis zum Haupteingang des KulturBahnhofs.

Vor dem Gebäude stehen ca. 30 Parkplätze (begrenzt und kostenpflichtig) zur Verfügung. Im nahegelegenen Parkhaus P6 stehen 300 Parkplätze zur Verfügung. Weitere, zentrumsnahe, Parkmöglichkeiten gibt es in den Parkhäusern P5 und P2.

Aalen verfügt über Anschlüsse an die Autobahn A7 sowie an die Bundesstraßen B29 und B19.

5 UMFELD

Der KulturBahnhof gehört zum neu gebauten Stadtteil. Teil dieses neuen Wohnquartiers ist die Grüne Mitte. Die Grüne Mitte soll bis Sommer 2023 fertiggestellt sein und Drehscheibe zwischen Kulturbahnhof, angrenzendem Hotel und Wohngebäuden sein. In wenigen Schritten ist auch die Aalener Innenstadt zu erreichen, welche verschiedene Möglichkeiten zum Verweilen bietet.

6 UMFANG DER ZU ERBRINGENDEN LEISTUNGEN

Die Auswahl des Cateringpartners und die individuelle Verpflegung ist dem Veranstaltenden überlassen. Aus diesem Grund muss zwischen Veranstalter und Cateringpartner ein separater Vertrag geschlossen werden, AKE ist lediglich Kontaktvermittler.

Die Poolpartner sind dazu angehalten, für alle Anfragen ein Angebot abzugeben.

Es besteht kein Recht auf Exklusivität oder ein Recht auf den Erhalt einer Cateringanfrage.

7 QUALITÄT DER GASTRONOMIE

Die Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungen des Cateringpartners im KulturBahnhof bestimmt maßgeblich den Erfolg der bestehenden und künftigen Beziehungen zwischen der Location und den Kunden.

Daher muss der KulturBahnhof über seine Gastronomen ein professionelles, qualitativ hochwertiges Catering anbieten, das sich an den Wünschen der jeweiligen Veranstalter orientiert und dessen Ablauf für jede Phase optimal angeboten, geplant und umgesetzt wird.

Erwartet wird entsprechend der Besucherstruktur des KulturBahnhofs ein Catering auf gehobenem Niveau. Die Ausrichtung des breiten Speiseangebotes ist entsprechend zu gestalten hinsichtlich Vielfalt, Preis und Qualität.

Es wird erwartet, dass Veranstaltungen zwischen 30 und ca. 220 Personen in gleicher Weise zufriedenstellend bedient werden.

8 KEINE NACHUNTERNEHMER / SUBUNTERNEHMER

Der Caterer verpflichtet sich, die unter in Ziffern 6 und 7 beschriebenen Leistungen im KulturBahnhof in eigenem Namen, auf eigene Rechnung und ausschließlich selbst mit seiner Firma durchzuführen.

Personaldienstleister dürfen beauftragt werden. Rechtliche Bestimmungen im Hinblick auf Arbeitnehmerüberlassung und Mindestlohn sind zwingend einzuhalten.

9 AUSSTATTUNG, EQUIPMENT, RÄUMLICHKEITEN

Dem Caterer stehen keine vollausgestattete Küche sowie kein diverses mobiles Equipment zur Versorgung der Gäste im KulturBahnhof zur Verfügung. Benötigtes Equipment hat der Caterer in vollem Umfang mitzubringen. Geschirr, Besteck und Gläser sind mitzubringen.

Personalräume sowie weitere nutzbare Gastronomieflächen (Lagerräume, Flure etc.) sind nicht vorhanden.

Vorhanden Einrichtungsgegenstände entnehmen Sie bitte dem Expose.

10 ZU LEISTENDES ENTGELT DES CATERINGPARTNERS

Für die Nutzung der Küche ist eine Küchenmiete in Höhe von 350 € pro Tag zu entrichten. Dieser Preis beinhaltet die Raummiete inkl. Nutzung aller vorhandenen Geräte sowie Nebenkosten.

11 ABRECHNUNG DES ENTGELT

Die fällige Küchenmiete wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

12 GENEHMIGUNGEN

Der Cateringpartner hat auf eigene Kosten sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die gastronomische Versorgung der Veranstaltungen einschließlich Küchenbetrieb zu beschaffen und während der gesamten Dauer der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

13 SERVICE LEVEL AGREEMENTS

Um die Qualität des Angebotes durch die Poolpartner zu vereinen, behält sich AKE das Recht vor, mit allen Beteiligten gemeinsam Service Level Agreements (kurz: SLA) zu vereinbaren.

14 VERSICHERUNGEN

Versicherungen für Schadensfälle für Personen-, Sach- und Vermögensschäden muss der Caterer im Vorfeld abschließen und AKE vorzulegen.

Die Versicherung muss mögliche Schadensfälle aus dem Betrieb der Gastronomieflächen, der gastronomischen Versorgung von Veranstaltungen im KulturBahnhof und insbesondere auch das Risiko der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber AKE sowie gegenüber Dritten abdecken.

15 ANGEBOTSGESTALTUNG UND PREISLISTEN GEGENÜBER KUNDEN

Der Cateringpartner ist frei in der Bestimmung der Verkaufspreise und des Angebotsportfolios gegenüber den Kunden des KulturBahnhofs. Alle Preise müssen sich im Wettbewerbsumfeld vergleichbarer Locations befinden.

16 GETRÄNKE- UND WARENBEZUG, NACHHALTIGKEIT

Der Cateringpartner ist in der Auswahl seiner Lieferanten und Produkte frei. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist hierbei der Bezug von Getränken. Getränke müssen über den Cafe/Kioskbetreiber des KulturBahnhofs im Vorfeld rechtzeitig bestellt und bezogen werden. Die Getränkeauswahl und –preise sollen vereinheitlicht werden und für alle Bereiche gültig sein. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von AKE.

17 NACHHALTIGKEIT, FAIRTRADE

Vom Caterer erwartet wird die Verwendung von Saisonware, falls möglich bezogen von Erzeugern aus der Region mit umweltverträglichen und artgerechten Zucht- und Anbaumethoden, idealerweise aus ökologischem Landbau.

Es soll immer ein vegetarisches respektive veganes Speisenangebot geben.

18 UMWELTGERECHTE ARBEITSWEISE

AKE legt Wert auf eine ressourcenschonende und umweltgerechte Arbeitsweise in der Gastronomie. Die nachhaltige Organisation des Caterings soll wesentliche Umweltfaktoren positiv beeinflussen.

Vorausgesetzt wird der ressourcenschonende Umgang in den Bereichen Energie, Wasser, Abfall, Beschaffung und Logistik.

Die Verwendung von Einweggeschirr & Einwegflaschen ist ausgeschlossen, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch AKE.

19 MÜLLENTSORGUNG/REINIGUNG/FETTABSCHIEDER/UMWELTSCHUTZ

Der Caterer sichert zu, dass er ausreichend Müllbehälter zur Umsetzung seiner Arbeiten an den zur Verfügung gestellten Gastronomieflächen platziert und diese in regelmäßigen Abständen leert.

Eine Geruchsbelästigung im gesamten Gebäude ist auszuschließen. Alle Entsorgungsbehälter sind immer verschlossen zu halten.

Abfälle, wie z.B. Öle, Fette und genussuntaugliche Reste flüssiger Art dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden und bedürfen gesonderter Entsorgung.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle durch den Caterer genutzten Flächen sowie das Inventar, in öffentlichen und nicht öffentlichen Bereichen fachgerecht zu reinigen und zu verlassen. Der gesamte, durch das Catering angefallene, Abfall ist nach der Veranstaltung mitzunehmen und im eigenen Betrieb fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Auflagen und Vereinbarungen in Einzelfällen bleiben vorbehalten.

20 AUFLAGEN/VORSCHRIFTEN VON ORDNUNGS-/GESUNDHEITSBEHÖRDEN

Der Cateringpartner verpflichtet sich, bei jedem Catering uneingeschränkt alle gesetzlichen Auflagen und Vorschriften der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden einzuhalten. Insbesondere sind die Vorschriften der LMHV (Lebensmittel-Hygiene-Verordnung) und HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point - Gefahrenanalyse und kritische Lenkungspunkte) einzuhalten.

21 BRANDSCHUTZBESTIMMUNGEN, VERSAMMLUNGSSTÄTTENVERORDNUNG

Die betriebsbezogene Brandschutzverordnung und die gesetzlichen Vorgaben der aktuellen Versammlungsstättenverordnung sowie anderer Anwendung findender Regelwerke sind einzuhalten, insbesondere:

- Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen, die als Rettungsweg dienen, müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Überzüge für Tische (sog. Hussen) und Tischdecken müssen aus schwerentflammbarem Material bestehen.
- Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange, wie sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- Das Verwenden von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für das Flambieren von Speisen außerhalb dafür zugelassener Küchenbereiche. Kerzen dürfen nur als „verwahrtes Licht“ (z. B. in einem Glasgefäß) aufgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen. Die Verbote gelten nicht, soweit der Caterer die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall (z.B. Kerzenleuchter, flambierte Gerichte) mit AKE abgestimmt hat.
- Flure, Gänge, Flächen und Türen, durch die Rettungswege führen, dürfen nicht eingengt oder versperrt werden.

22 PARKEN

Auf dem Betriebsgelände des KulturBahnhofs stehen dem Caterer keine festzugeordnete Betriebsparkplätze zur Verfügung. Benötigte Stellflächen für bspw. Kühlwagen etc. sind rechtzeitig im Vorfeld mit AKE abzustimmen.

23 ANLIEFERUNG

Die Anlieferung von Speisen und Getränken sowie allen für die gastronomische Versorgung notwendigen Geräte und Gegenstände durch den Caterer und von ihm beauftragter Dritter hat vor bzw. nach den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einer Veranstaltung zu erfolgen.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr müssen zu allen Zeiten freigehalten werden.

Da die Stellmöglichkeiten für Fahrzeuge begrenzt sind, müssen alle Fahrzeuge sofort nach dem Be- oder Entladen den Bereich um den KUBAA verlassen.

24 IHRE BEWERBUNG

Erwartet wird die Einreichung einer vollständigen Bankettmappe für größere Tagungen sowie für Firmen- und Galaveranstaltungen, einschließlich der Preise für Kunden.

Bewerbungen können bis spätestens 30.05.2023 um 12 Uhr (Ausschlussfrist) per E-Mail an florian.muenzmay@aalen.de oder schriftlich bei aalen.kultur&event, Berliner Platz 1 in 73430 Aalen eingereicht werden.

Auf Wunsch können Termine zur Vorortbesichtigung vereinbart werden.

25 ANLAGEN

Anlage 1: Exposé